

Antrag

der Abg. Beate Böhlen u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Ausbringung von PFC-belasteten Papierschlämmen im nordbadischen Raum

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse ihr dazu vorliegen, in welchen Zeiträumen Kompost mit Beimischung von PFC-belasteten Papierschlämmen im nordbadischen Raum (Stadtkreis Baden-Baden, Landkreise Rastatt und Karlsruhe) ausgebracht wurde;
2. woher die beigemischten Papierschlämme jeweils stammten;
3. ob die Ausbringung von Kompost mit Beimischung von PFC-belasteten Papierschlämmen zu den unter Ziffer 1 abgefragten Zeitpunkten rechtskonform war oder ob und ggf. gegen welche Gesetze bzw. Verordnungen dabei verstoßen wurde und ob sich die diesbezügliche Rechtslage seither geändert hat;
4. in welchem Umfang Belastungen bei Boden, Grundwasser und Lebensmitteln im Zusammenhang mit der Ausbringung von Kompost mit Beimischung von PFC-belasteten Papierschlämmen festgestellt wurden;
5. welches die zuständigen Behörden sind;
6. welche Konsequenzen die genannten Vorkommnisse haben werden;
7. wer möglicherweise durch die genannten Vorkommnisse anfallende Kosten zu tragen hat.

30.07.2014

Böhlen, Marwein, Dr. Murschel, Dr. Splett, Salomon,
Raufelder, Dr. Schmidt-Eisenlohr GRÜNE

Eingegangen: 30.07.2014 / Ausgegeben: 27.08.2014

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Es hat sich herausgestellt, dass die im Raum Baden-Baden vorgefundenen PFC-Belastungen des Bodens kein Einzelfall sind, sondern weitere Flächen im nordbadischen Raum betroffen sein können. Es ist von Interesse, in welchen Zeiträumen der Kompost, dem PFC-belastete Papierschlämme beigemischt wurden, ausgebracht wurde. Desweiteren sind, soweit bereits bekannt, Verantwortlichkeiten sowie mögliche juristische Konsequenzen von Interesse.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. August 2014 Nr. 5-8932.52/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Erkenntnisse ihr dazu vorliegen, in welchen Zeiträumen Kompost mit Beimischung von PFC-belasteten Papierschlämmen im nordbadischen Raum (Stadtkreis Baden-Baden, Landkreise Rastatt und Karlsruhe) ausgebracht wurde;

Die Sachverhaltsermittlung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe ist derzeit noch im Gang, sodass dem Umweltministerium noch keine endgültigen Prüfungsergebnisse vorliegen. Die Erkenntnisse des Landratsamtes Rastatt und der Stadt Baden-Baden resultieren aus einer aufgrund des Düngemittelrechts getroffenen und von der betroffenen Firma nicht angefochtenen Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 17. Oktober 2008. Hieraus geht hervor, dass einem zur landwirtschaftlichen Verwertung bestimmten Kompost in den Jahren 2006 bis 2008 zum Teil aus der Recyclingpapierherstellung stammende Abfälle, sog. Papierschlämme, beigemischt wurden. Dieser Kompost wurde dann auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Landkreis Rastatt und im Stadtkreis Baden-Baden aufgebracht. Inwieweit es sich um PFC-belastete Papierschlämme gehandelt hatte, ist nicht abschließend geklärt, da damals eine Beprobung auf PFC-Belastungen nicht vorgenommen werden musste.

Für den Landkreis Karlsruhe liegen bislang keine Erkenntnisse über eine Ausbringung von mit Papierschlämmen vermischten Komposten vor.

2. woher die beigemischten Papierschlämme jeweils stammten;

Nach aktuellem Kenntnisstand des Regierungspräsidiums Karlsruhe haben mindestens sechs Firmen Papierschlämme in den Betriebsstätten des betreffenden Gemischherstellers angeliefert.

3. ob die Ausbringung von Kompost mit Beimischung von PFC-belasteten Papierschlämmen zu den unter Ziffer 1 abgefragten Zeitpunkten rechtskonform war oder ob und ggf. gegen welche Gesetze bzw. Verordnungen dabei verstoßen wurde und ob sich die diesbezügliche Rechtslage seither geändert hat;

Düngemittelverkehrskontrollen ergaben, dass einem für die landwirtschaftliche Verwertung bestimmten Bioabfallkompost einer Kompostfirma zum Teil Papierschlämme aus der Herstellung von Recyclingpapier beigemischt waren, die weder nach der Düngemittelverordnung (BÜMV) noch nach der Bioabfallverordnung (BioAbfV) zugelassen sind. Eine Anordnung gegen die betroffene Firma mit dem Ziel einer Beendigung der Beimischung wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart am 17. Oktober 2008 erlassen.

Erst mit Wirkung vom 20. Dezember 2008 wurden Papierschlämme in die Liste der besonderen Ausgangsstoffe für mineralische Düngemittel mit aufgenommen, allerdings nur Schlämme aus der Weißpapierherstellung aus Frischfasern. In der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 wurde zudem der Papierschlamm aus der Kartonagenherstellung aus Frischholz in die Liste der zugelassenen Düngemittel aufgenommen.

Zusätzlich dürfen biologisch abbaubare Abfälle, die in Anhang 1 Nummer 1 BioAbfV nicht genannt sind, nur dann auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht werden, wenn eine Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 6 Abs. 2 BioAbfV erteilt wurde. Diese Zustimmung wurde dem Gemischhersteller für die Kreise Baden-Baden und Rastatt versagt, auch für den Landkreis Karlsruhe lag keine Zustimmung vor.

Eine Untersuchung der zur landwirtschaftlichen Verwertung vorgesehenen Gemische auf PFC war während des damaligen Ausbringungszeitraums gesetzlich nicht gefordert. Erst mit der Düngemittelverordnung vom 16. Dezember 2008 wurden erstmals eine Kennzeichnungsschwelle und ein Grenzwert für Perfluorierte Tenside (PFT) eingeführt. Weitere Veränderungen an der Rechtslage mit Einfluss auf die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Verwertung der betreffenden Gemische hat es nicht gegeben. Daran hat sich auch durch die jüngste Novellierung der BioAbfV 2013 nichts geändert.

4. in welchem Umfang Belastungen bei Boden, Grundwasser und Lebensmitteln im Zusammenhang mit der Ausbringung von Kompost mit Beimischung von PFC-belasteten Papierschlämmen festgestellt wurden;

Boden

Deutliche Belastungen im Boden im Stadtgebiet Baden-Baden wurden in den Stadtteilen Sandweier und Haueneberstein festgestellt. Die in Sandweier höchsten gemessenen Werte in den oberen 30 cm Boden betragen 442,0 µg/kg PFC, entsprechend im wässrigen Eluat dieser Bodenprobe 24,9 µg/L PFC. Die in Haueneberstein höchsten gemessenen Werte in den oberen 30 cm Boden betragen 7,8 µg/kg PFC, entsprechend im wässrigen Eluat dieser Bodenprobe 1,4 µg/L PFC.

Deutliche Belastungen im Boden im Landkreis Rastatt wurden in Hügelsheim, Niederbühl-Förch und Rauental festgestellt. Die in Hügelsheim höchsten gemessenen Werte in den oberen 30 cm Boden betragen 383,0 µg/kg PFC, entsprechend im wässrigen Eluat dieser Bodenprobe 24,9 µg/L PFC. Auf der beprobten landwirtschaftlichen Fläche waren noch Reste von Papierfasern vorhanden. Aktuell genommene und analysierte Proben dieser Papierfasern ergeben einen Wert von 412,0 µg/kg PFC.

Die in Niederbühl-Förch höchsten gemessenen Werte in den oberen 30 cm Boden betragen 84,6 µg/kg PFC, entsprechend im wässrigen Eluat dieser Bodenprobe 7,1 µg/L PFC. Die in Rauental höchsten gemessenen Werte in den oberen 30 cm Boden betragen 22,0 µg/kg PFC, entsprechend im wässrigen Eluat dieser Bodenprobe 7,7 µg/L PFC.

Im Landkreis Karlsruhe auf Gemarkung Oberhausen-Rheinhausen wurden auf drei Flurstücken Bodenproben entnommen. Ergebnisse liegen bislang noch nicht vor.

Grundwasser, Rohwasser, Trinkwasser

Der höchste Einzelwert im Grundwasser wurde in einer Grundwassermessstelle in Baden-Baden, Sandweier im direkten Grundwasserabstrom der am stärksten mit PFC belasteten landwirtschaftlichen Fläche mit 12,4 µg/L PFC und 4,1 µg/L PFOA (Perfluorooctansäure) festgestellt. Bei drei zeitlich aufeinanderfolgenden Untersuchungen dieser Grundwassermessstelle war ein Rückgang der PFC-Gehalte festzustellen. Bei der letzten Untersuchung im Juli 2014 lagen die Gehalte bei 6,4 µg/L PFC und 3,0 µg/L PFOA. Aus diesem Rückgang der Werte kann aber nicht gefolgert werden, dass die PFC-Gehalte im Grundwasser grundsätzlich rückläufige Tendenz haben. Hier können sich jahreszeitliche Effekte bemerkbar gemacht haben.

Im Frühjahr 2012 haben die Star-Energiewerke Rastatt PFC-Belastungen im Rohwasser des Wasserwerks Rauental festgestellt. Nach Anstieg der Werte hat der Geschäftsführer der Star-Energiewerke Rastatt im Juli 2013 das Gesundheitsamt Rastatt über die Befunde informiert und vorsorglich das Wasserwerk Rauental außer Betrieb genommen. Die letzte Messung dieses Brunnens vom 28. Juli 2014 ergab einen Wert von 0,3 µg/L PFC. Ursache dieser Belastung ist eine lokal begrenzte Grundwasserverunreinigung südwestlich des Brunnens der Star-Energiewerke. Der Maximalwert, der in einer Grundwassermessstelle ermittelt wurde, beträgt 5,0 µg/L PFC.

Im Landkreis Rastatt in Hügelsheim ist das Grundwasser um den Reservebrunnen des Wasserwerks der Gemeinde Hügelsheim mit PFC belastet. Eine Beprobung des Reservebrunnens im Wasserwerk Hügelsheim am 8. Oktober 2013 ergab einen Wert von knapp 8,0 µg/L. Bei einer erneuten Grundwasserbeprobung am 3. Dezember 2013 wurden 4,6 µg/L PFC gemessen. Damit ist das Wasser nicht als Trinkwasser verwendbar. Bei einem unmittelbar östlich gelegenen Anwesen wurde im Versorgungsbrunnen im Dezember 2013 ein Wert von 5,3 µg/L PFC gemessen. Mit Anordnung vom 17. Dezember 2013 hat das Gesundheitsamt Rastatt die weitere Nutzung des Brunnenwassers untersagt. Eine Nachbeprobung am 28. April 2014 ergab bei diesem privaten Brunnen einen Wert von 4,1 µg/L PFC.

Im Zusammenhang mit den Belastungen im Wasserwerk Rauental haben die Star-Energiewerke Rastatt ihre Messungen auch auf die Tiefbrunnen im Wasserwerk Niederbühl ausgedehnt. Im Bereich Niederbühl-Förch liegt eine im Vergleich zu Rauental und Hügelsheim flächenmäßig größere Grundwasserbelastung mit PFC vor, die sich über die Kreisgrenze hinweg in den Stadtkreis Baden-Baden hineinzieht. Der zwischenzeitlich stillgelegte Brunnen Niederbühl der Star-Energiewerke Rastatt weist dabei eine PFC-Belastung von ca. 2,7 µg/L PFC auf.

Seit August 2013 lässt auch der Wasserversorgungsverband Vorderes Murgtal das Rohwasser seiner vier Tiefbrunnen im Wasserschutzgebiet Förch auf PFC untersuchen. Das Rohwasser des Tiefbrunnens 1 mit einem Wert von 1,5 µg/L PFC (Juli 2014) wird aufbereitet. Das aufbereitete und ins Netz eingespeiste Trinkwasser hat einen Wert von 0,1 µg/L der Summe PFOA und PFOS (Perfluorooctansulfonat) bzw. 0,5 µg/L Summe aller PFC. Damit wird der vorsorgliche Maßnahmenwert von 0,5 µg/L der Summe PFOA und PFOS für Säuglinge bzw. der Maßnahmenwert von 5,0 µg/L Summe aller PFC für Erwachsene unterschritten. Die Tiefbrunnen 2 bis 4 wurden stillgelegt. Aktuelle Messwerte des Rohwassers im Juli 2014 von Tiefbrunnen 2 bis 4 liegen zwischen 2,6 µg/L und 3,7 µg/L PFC. Im Bereich Niederbühl-Murgerstal wurden Belastungen des Grundwassers mit Werten bis 6,2 µg/L PFC gemessen.

Im Landkreis Karlsruhe wurden bei zwei Grundwassermessstellen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Gemarkung Oberhausen-Rheinhausen sowie einem Beregnungsbrunnen auf Gemarkung Philippsburg Grundwasserproben genommen. Die Messstellen befinden sich auf Feldern, die mit Kompost aus der Kompostierungsanlage in Oberhausen-Rheinhausen gedüngt wurden. In keiner dieser Messstellen konnte PFC im Grundwasser nachgewiesen werden.

Lebensmittel

Inwieweit die teilweise festgestellten PFC-Belastungen bei Lebensmitteln (siehe Tabelle unten) auf die Ausbringung von Komposten mit Beimischungen von Papierschlamm zurückzuführen ist, lässt sich quantitativ nicht bewerten.

Für den Zeitraum 23. Oktober 2013 bis 7. August 2014 liegen für die Stadt Baden-Baden und die Landkreise Rastatt und Karlsruhe die Ergebnisse von 102 Lebensmittel-Proben vor. Die festgestellten Belastungen von Lebensmitteln mit PFC sind in der beigefügten Tabelle dargestellt:

Anzahl der Proben	Probenbeschreibung	Perfluoroctansulfonsäure (PFOS) µg/kg	Perfluoroctansäure (PFOA) µg/kg	Kreis*
7	Fleisch (Lamm, Schaf, Schwein)	n.n.	n.n. bis 2	BAD und RA
6	Leber (Lamm, Schaf, Rind)	n.n. bis 10	n.n.	BAD und RA
6	Niere (Lamm, Schaf, Schwein)	n.n.	n.n. bis 2	BAD und RA
4	Wildschweinfleisch	n.n. bis 5	n.n.	BAD und RA
5	Wildschweinleber	150 bis 570	6 bis 21	BAD und RA
7	Wildschweinniere	4 bis 56	4 bis 14	BAD und RA
4	Wildschweinerzen	1 bis 3	2 bis 3	RA
3	Wurst	n.n.	n.n.	RA
2	Aal	n.n. bis 9	n.n. bis 3	BAD und RA
6	Fisch	n.n. bis 6	n.n. bis 3	BAD und RA
2	Eier	n.n. bis 1	2 bis 5	RA
14	Blattgemüse und Paprika, Bohnen, etc.	n.n.	n.n.	RA und BAD und KAL
18	Wurzelgemüse, z. B. Spargel	n.n.	n.n. bis 2	RA und BAD und KAL
7	Beeren	n.n.	n.n.	RA und BAD
1	Rohmilch	n.n.	n.n.	KAL
10	Sonstiges (z. B. mariniertes Gemüse)	n.n. bis 4	n.n. bis 3	RA und BAD
102				

* BAD = Stadtkreis Baden-Baden; RA = Landkreis Rastatt; KAL = Landkreis Karlsruhe

n.n. = nicht nachweisbar

Stand: 7. August 2014

Behördliche Maßnahmen waren in keinem Fall erforderlich, da die tolerierbare Tagesdosis (TDI) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) für Lebensmittel (PFOA 1,5 µg/kg Körpergewicht pro Tag und PFOS 0,15 µg/kg Körpergewicht pro Tag) unterschritten wurde. Von den Landratsämtern wurde der Jägerschaft eine Verzehrbeschränkung für Wildinnereien empfohlen und das Inverkehrbringen durch Absprache mit der Jägerschaft ausgeschlossen.

5. welches die zuständigen Behörden sind;

Zuständig sind die unteren Verwaltungsbehörden (Stadt Baden-Baden, Landratsamt Rastatt und Landratsamt Karlsruhe) mit ihren jeweiligen Fachämtern.

Für das Grundwasser und den Boden sind die jeweilige untere Wasserbehörde und die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde zuständig. Das Landwirtschaftsamt im Landratsamt Rastatt – zuständig für den Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden – ist als untere Landwirtschaftsbehörde u. a. für die Umsetzung des Düngerechts zuständig. Das Gesundheitsamt Rastatt ist sowohl für den Landkreis Rastatt als auch für den Stadtkreis Baden-Baden als untere Gesundheitsbehörde zuständig für den Vollzug der Trinkwasserverordnung. Für den Landkreis Karlsruhe ist jeweils das Landwirtschaftsamt Karlsruhe bzw. das Gesundheitsamt Karlsruhe für die betreffenden Bereiche zuständig. Für die Überwachung von pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln ist die jeweilige untere Lebensmittelüberwachungsbehörde zuständig.

Für die Einhaltung und Überprüfung der Bioabfallverordnung sind die Abfallrechtsbehörden zuständig. Für die Einhaltung und Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Immissionsschutzbehörden zuständig. Für Genehmigungen und Kontrollen im Bereich DüMV ist das RP Stuttgart landesweit zuständig.

6. welche Konsequenzen die genannten Vorkommnissen haben werden;

Nachdem die Untersuchungen durch die zuständigen Behörden noch andauern, kann eine endgültige Festlegung aller erforderlichen Maßnahmen aktuell noch

nicht erfolgen. Vorrangig ist zunächst eine umfassende und präzise Ermittlung aller relevanten Entsorgungswege der Papierindustrie sowie der Entsorgungsunternehmen.

Derzeit stehen im Bereich Baden-Baden und Landkreis Rastatt die Detailuntersuchung, die Sanierungsuntersuchung und die Sanierungsplanung gemäß BBodSchG und LBodSchAG an. Dabei sind nach geltender Rechtslage die Detailuntersuchung und die Sanierungsuntersuchung gegenüber dem Störer anzuordnen. Auf dieser Basis muss dann die Einleitung der notwendigen Schritte zur Gefahrenabwehr und Sanierung erfolgen.

Zur Ermittlung der Fließgeschwindigkeiten und der Transportwege wird gegenwärtig ein landeseigenes Grundwassermodell im Bereich Baden-Baden und Landkreis Rastatt verfeinert und angepasst. Die Ergebnisse daraus können als wertvolle Grundlage für die Sanierungsplanung verwendet werden.

In Fällen einer großflächig ausgedehnten schädlichen Bodenveränderung oder weiträumigen Gewässerbelastung sieht § 4 LBodSchAG i. V. m. § 14 BBodSchG die Möglichkeit der Erstellung der Sanierungsplanung durch die Behörde oder einen von der Behörde beauftragten Planer vor. Mit Blick auf diese Rechtsgrundlage und eine unbestreitbar vorliegende Sanierungsnotwendigkeit werden derzeit Überlegungen zwischen den zuständigen Behörden über eine gemeinsame Beauftragung eines kompetenten Ingenieurbüros zur Vorbereitung der Sanierungsplanung und damit zur Beschleunigung des Vorgehens angestellt.

Bezüglich der Lebensmittel sind weitere Probenhebungen unter Berücksichtigung der Erntezeitpunkte und der Fruchtfolge erforderlich. Zudem erfolgt eine Ausdehnung des Wildmonitorings auf umgebende Gebiete sowie auf Rotwild, Niederwild je nach Jagdaufkommen und weitere Proben aus den Angelseen auch unter Berücksichtigung der Fischlebern (Hecht).

Für die Ermittlung der landesweiten Situation bei der Entsorgung von Papierschlamm plant das Umweltministerium eine Überprüfung aller relevanten Abfallerzeuger sowie der einschlägigen Entsorgungsunternehmen.

7. wer möglicherweise durch die genannten Vorkommnisse anfallende Kosten zu tragen hat.

Die Kosten für die orientierenden Untersuchungen nach BBodSchG, mit denen festgestellt werden soll, ob Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder einer hierdurch hervorgerufenen Gewässerunreinigung vorliegen, werden von den jeweiligen Stadt- oder Landkreisen im Rahmen der Amtsermittlung getragen.

Nach § 24 Abs. 1 BBodSchG tragen die festgestellten Störer die Kosten der weiteren Untersuchungen zu Umfang und Ausbreitung des Schadens, zur Feststellung der geeigneten Sanierungsmethoden sowie zur Sanierung. Mehrere Pflichtige können untereinander einen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch nach § 24 Abs. 2 BBodSchG haben. Schwierigkeiten beim Heranziehen der Störer werden sich voraussichtlich insbesondere daraus ergeben, dass die Pflichtigen angesichts der enormen Höhe der für Untersuchung und Sanierung zu erwartenden Kosten wohl nicht für die Gesamtheit der anfallenden Kosten aufkommen können werden.

Soweit von den Verpflichteten die Erstattung der Kosten nicht erlangt werden kann, fallen diese nach § 15 Abs. 3 LBodSchAG dem Kostenträger der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde bis zur Höhe von 5.000 Euro zur Last. Kosten, die diese Summe übersteigen, werden bei schädlichen Bodenveränderungen auf Antrag sowohl den Landratsämtern als auch den Stadtkreisen in vollem Umfang vom Land erstattet.

In Vertretung

Meinel

Ministerialdirektor